

1.3 Infektionsschutzgesetz

1.3.1 Gesetzestext (Auszug)

8. Abschnitt Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

IfSG § 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

„(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden
- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
3. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.“

IfSG § 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

„(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist,

dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu beleh-

ren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.“

1.3.2 Infektionsschutzgesetz (Kommentar für die GV)

1.3.2.1 Einleitung

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wendet sich in erster Linie an die Gesundheitsbehörden, beinhaltet aber auch Regelungen und Bestimmungen, die sich an Unternehmer und einzelne Bürger richten.

Eine dieser gemischten Regelungen umfasst die besonderen Bestimmungen für die „Gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln“ des 8. Abschnittes des Gesetzes.

Da eine Übertragung vieler Infektionskrankheiten insbesondere auch durch Lebensmittel und Trinkwasser erfolgen kann, ist der Lebensmittelbetrieb ein Drehpunkt des Infektionsgeschehens für die Bevölkerung, der entsprechend in verschiedenen Rechtsnormen reglementiert wird.

Die Bestimmungen zum Umgang mit Lebensmitteln und zum Inverkehrbringen stellen ein Spezialrecht dar. Für das Personal gibt es aber auch die Aspekte des Infektionsschutzes für die ganze Bevölkerung, die sich hier in einem eigenen Abschnitt dieses nationalen Spezialgesetzes zum Gesundheitsschutz niederschlagen.

Aus dem Blickwinkel des IfSG geht es um die Verhinderung der Übertragung der Infektionskrankheiten durch die Lebensmittel, indem sie durch den Menschen kontaminiert werden. Als Gesetz des Gesundheitswesens ist der Blickwinkel auf den Menschen im Betrieb ausgerichtet, um eine Übertragung vom infizierten Menschen auf die Lebensmittel zu verhindern.

Der andere Weg der Zoonose im klassischen Sinne, d. h. die Übertragung vom Tier über die Urproduktion zum Menschen hin, gehört hingegen zum Veterinärrecht, also dem Lebensmittelspezialrecht, obwohl es am Ende auch um die Gesundheit des Verbrauchers geht.

Das System der Verhinderung einer Übertragung von Infektionserregern aus Sicht des IfSG beruht auf verschiedenen Ansätzen der Schutzprophylaxe und Zuordnung von Verantwortung für das System:

1. **Der Mitarbeiter** im Betrieb ist eigenverantwortlich für seine Gesundheit und hat, da er der Betroffene einer Infektion ist, dafür zu sorgen, dass er diese nicht weiter verbreitet. Daher hat er sich krank zu melden und seinen Arbeitgeber über die Gefahren zu informieren.
2. **Der Staat** sorgt durch die Übermittlung des notwendigen Wissens an die Berufstätigen für einen ausreichenden Wissensstand zu den gesetzlichen Bestimmungen, um sie so in die Lage zu versetzen, sich rechtskonform zu verhalten. Es sollen Anhaltspunkte vermittelt werden, woran man erkennen kann, wann man im Sinne des Infektionsschutzes krank ist.
3. **Der Unternehmer** hat die Gesamtverantwortung für die Lebensmittelsicherheit der Produkte, also auch dafür, dass durch seine Produkte keine Infektion weiter verbreitet wird. Dieser Verpflichtung kommt er durch entsprechende Belehrung seiner Mitarbeiter zu rechtskonformem Verhalten nach.

Im Gegensatz zu dem Begriff der Schulung im Hygienerecht wird im Infektionsschutz besonderer Wert auf die Belehrung = Verpflichtung zum rechtskonformen Handeln gelegt. Eine wiederholende Wissensvermittlung ist im IfSG nachrangig.

Die individuelle Gesundheit steht auch nicht im Mittelpunkt der weiteren Verbote, sondern dient einzig und allein dem Schutz der Gemeinschaft vor der gefährlichen Krankheit.

Damit kann man die Belehrung nach IfSG mit der theoretischen Prüfung beim Autofahren vergleichen, es geht einzig und allein um die Übermittlung von Rechtsinhalten, deren Kenntnisse erwartet werden. Beim Führerschein muss man sich abschließend einer Prüfung unterziehen, beim IfSG muss man nur unterschreiben, dass

man sich im Sinne des Gesetzes als gesund ansieht und die Inhalte der Belehrung einhalten wird.

1.3.2.2 Die Bestimmungen im Einzelnen

Die Säulen des Infektionsschutzes im Lebensmittelbetrieb sehen daher wie folgt aus:

Erstens: das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.

Jeder Mitarbeiter in der Lebensmittelbranche soll sich selbst darüber im Klaren sein, welche Gefahren bestehen, wenn er an einer Infektionskrankheit leidet und was er dazu beitragen muss, diese Übertragung der Infektion zu verhindern.

Im Alltag kann man nicht davon ausgehen, dass das Zusammenspiel Mitarbeiter – Arbeitgeber bzw. Mitarbeiter – Hausarzt so funktioniert, wie man sich das in der Theorie vorstellt.

Nicht jede Unpässlichkeit ist das erste Signal einer Infektionskrankheit und muss zwangsläufig gemeldet werden oder zum Beschäftigungsverbot führen. Aber wo ist die Grenze?

Der Mitarbeiter ist in der Regel daran interessiert, zu arbeiten und seinen vollen Lohn zu erhalten. Der Chef benötigt seine Mitarbeiter, um das geplante Tagessoll der Produktion ohne Schwierigkeiten zu erreichen, und der Hausarzt ist viel zu beschäftigt, um sich bei jedem seiner Patienten merken zu können, ob dieser unter besondere Regelungen für bestimmte Berufsgruppen fällt und entsprechend ggf. krank zu schreiben ist!

Da man nicht voraussetzen kann, dass jeder Mensch sich mit Infektionskrankheiten und deren Übertragbarkeit auskennt, wurde daher die zunächst amtliche Erstbelehrung als Informations- und Verpflichtungszwangsmittel eingeführt.

Die Erstbelehrung haben die Amtsärzte der Gesundheitsämter selbst vorzunehmen. Dies gewährleistet in den Augen des Gesetzgebers, dass das Wissen an alle Menschen in gleicher Weise und mit dem gebotenen wissenschaftlichen und rechtlichen Inhalt übermittelt wird.

Außerdem soll der Antragsteller auch erklären, dass bei ihm keine Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass er krank oder krankheitsverdächtig ist.

Der Alltag zeigt, dass diese Belehrungen sehr unterschiedlich durchgeführt werden. In manchen Ämtern bekommen die Antragsteller ein Merkblatt in die Hand gedrückt, welches sie sich durchlesen sollen, in anderen Ämtern wird der Inhalt der Belehrung in einem persönlichen Gespräch des Amtsarztes/der Amtsärztin mit dem

[Lesen Sie mehr im Nachschlagewerk "Hygiene in Großküchen"](#)